



Satzung

Ausgabe 1981/1993

Satzung	2
§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§3 Organe des Vereins	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Geschäftsjahr	3
§6 Eintritt	3
§7 Austritt	3
§8 Beiträge und sonstige Leistungen	3
§9 Ausschluss	3
§10 Die Vorstandschaft	4
§11 Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung	4
§12 Die Mitgliederversammlung	5
§13 Satzungsänderungen	6
§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§15 Obliegenheiten der Vorstandschaft	6
§16 Geschäftsbereich des Vorstandes	7
§17 Geschäftsbereich des Schriftführers	7
§18 Geschäftsbereich des Kassenwartes	7
§19 Aufgaben des Fischmeisters	8
§20 Aufgaben des Gerätewartes	8
§21 Aufgaben des Jugendleiters	8
§22 Auflösung des Vereins	8
§23 Ausfall des Vereinsvermögens	9
§24 Generalklausel	9
Gewässerordnung	10
§1 Einführung	10
§2 Angeln	10
§3 Pflichten	11
§4 Verbote	12
§5 Allgemein	12
§6 Gewässersperrzeiten, Schonmaße, Schonzeiten und Fangmengen	12
Regelung für Jungfischer	14

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportfischer Hecht 76 Babenhausen e.V.“ mit dem Sitz in Babenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung und Ausbreitung der Sportfischerei als Volkssport.
2. Gewinnerzielung durch den Verkauf der Fänge wird nicht angestrebt. Etwaige doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn sie nicht durch Sach- und Arbeitsleistungen begründet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen vergünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - 4.1 Pflege, Erhaltung, Förderung und Ausbreitung des Fischereisportes;
 - 4.2 Ausbildung und Unterweisung im Angelsport, insbesondere Führung und Ausbildung der Jugendgruppe;
 - 4.3 Pflege sportlicher Kameradschaft und Geselligkeit;
 - 4.4 Vermittlung und Durchführung der Besetzung der Fischgewässer;
 - 4.5 Erwerb und Pachtung von Fischgewässern und deren ordnungsmäßige Bewirtschaftung;
 - 4.6 Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen für die Vereinsgewässer;

§3 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft, siehe §10
2. Die Jahreshauptversammlung, siehe §11
3. Die Mitgliederversammlung, siehe §12

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie einer Jugendgruppe.

1. Aktives Mitglied kann derjenige werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat, unbescholten ist, sich für die Sportfischerei interessiert, die staatliche Fischerprüfung abgelegt hat und im Besitz des staatlichen Jahres-Fischereischeines ist.
2. Passives Mitglied kann derjenige werden, der den Verein ideell oder materiell unterstützt.
3. Jugendliche werden vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen, in der Jugendgruppe zusammengefasst und in der Sportfischerei unterwiesen.
4. Mitglieder die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, könne auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres

§6 Eintritt

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt für Aktive, Passive und Jugendliche durch schriftliche Anmeldung bei der Vorstandschaft. Diese entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung des Jahresbeitrages wirksam.

2. Die Mitgliedschaft für aktive Fischer richtet sich nach den vorhandenen Gewässern und wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Neumitglieder haben grundsätzlich kein Anrecht auf Erteilung einer Fischereierlaubnis, wenn die Höchstzahl aktiver Fischer erreicht ist.

Aus der Jugendgruppe wechselnde Mitglieder haben den Vorrang. Interessenten melden sich schriftlich bis 01. Dezember um das darauffolgende Jahr aktiv zu werden.

§7 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen, unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

3. Es besteht kein Anspruch auf Ablösung des Vereinsvermögens.

§8 Beiträge und sonstige Leistungen

1. Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Erlaubnisscheingebühren. Besatz- und Gewässergebühren zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Vereinslebens zu entrichten.

2. Die Höhe vorstehender Abgaben wird nach Vorschlag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen.

3. Die Beiträge sind an der Frühjahrsversammlung jeden Jahres zu zahlen. Die Erlaubnisscheine werden an der Selben ausgegeben.

4. Ernante Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder

5. Alle aktiven Mitglieder haben Arbeitsleistungen zu erbringen, die von der Jahreshauptversammlung in Höhe und Umfang festgesetzt werden.

6. Rentner, Versehrte und Erwerbsunfähige können von der Arbeitspflicht befreit werden.

§9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, oder dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind;
2. sich durch Fischfrevel oder ähnlicher Handlungen an Fischgewässern strafbar gemacht hat, den gewerbemäßigen Verkauf von Fischen aus Vereinsgewässern betreibt.
3. Bei Erwerb oder Pachtung mit dem Verein in Wettbewerb tritt;
4. den Bestimmungen oder Anordnungen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
5. trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als 3 Monate in Verzug geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. 14 Tage von Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen schriftlich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der Beschluss fassenden Vorstandschaftssitzung zu verteidigen oder vertreten zu lassen. Das durch die Vorstandschaft ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss anrufen. Die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Ausschluss hat der Betreffende seinen Fischereipass abzugeben, er hat außerdem auf Rückerstattung einbezahlter Beiträge und Gebühren, sowie auf Ablösung des Vereinsvermögens keinen Anspruch. Von der Festsetzung des Vergehens bis zur endgültigen Entscheidung des Ausschlusses ruht die Fischereierlaubnis.

§10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassenwart, Fischmeister, Gerätewart, Jugendleiter, Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann durch geheime Wahl oder per Akklamation erfolgen.

Falls 10% der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl wünschen, ist diese durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste und der zweite Vorstand; es ist jeder für sich allein Verwaltungsberechtigt.

§11 Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung

Eine Jahreshauptversammlung hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einladung aller Mitglieder hat schriftlich, mindestens 10 Tage von dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung von bestimmten Themen in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens 5 Tage von dem Termin der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung oder die außerordentlichen Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stehen mehrere Möglichkeiten zur Wahl, werden die beiden Möglichkeiten mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Leitung der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung obliegt dem Vorstand oder seinem Stellvertreter oder bei Neuwahlen einem von derselben Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss (3 Personen). Über die Verhandlung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Zahl der erschienenen Mitglieder, der Gegenstand der Verhandlung sowie die Ergebnisse der Besprechung oder Abstimmung ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer (18/4).
2. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen.
3. die Anerkennung der Rechnungsbelege oder allenfalls erhobenen Beanstandungen und Entlastung des Kassenwarts.
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. die Entlastung der Vorstandschaft.
6. Satzungsänderungen.
7. Anträge der Vorstandschaft und Mitglieder.
8. Auflösung des Vereins.
9. den Abschluss von Verträgen aller Art, wodurch der Verein Verpflichtungen übernimmt, die nicht durch Beiträge des laufenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Vereins gedeckt werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen, wenn es das Vereinsgeschehen erfordert.

Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Richtlinien wie die Jahreshauptversammlung.

§12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet bei zwei Möglichkeiten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei mehreren Möglichkeiten werden die beiden Möglichkeiten mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt.

Darüber hinaus dient die Mitgliederversammlung der Unterrichtung der Mitglieder über das laufende Vereinsgeschehen und der Besprechung anstehender Probleme.

§13 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

1.1 Jedes aktive Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung und Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme.

Fördernde (passive) Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, sind jedoch bei der Festsetzung der Erlaubnisscheingebühren, Sperrung von Gewässern und Festlegung sonstiger fischereirechtlicher Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

1.2 Alle Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

2. Pflichten

2.1 Alle Mitglieder haben die Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten. Der Verein ist nach Kräften zu unterstützen, zu fördern und nach außen repräsentativ zu vertreten. Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen sind zu unterlassen.

2.2 Das Erscheinen aller aktiven Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung.

2.3 Von den angesetzten Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Versammlungen im Geschäftsjahr zu besuchen.

2.4 Die ordnungsgemäße Ausfüllung und Angabe der Fangblätter bis zum 15.1. des folgenden Jahres. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße belegt werden.

2.5 Die Einhaltung der jeweils gültigen Gewässerordnung.

§15 Obliegenheiten der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft kommen vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung die Besorgung aller Ziele und Zwecke des Vereins dienender Geschäfte zu. Im Einzelnen obliegt der Vorstandschaft:

1. Erlassung der für die Durchführung der Vereinsaufgaben nötigen Auflagen, insbesondere der Gewässerordnung;

2. Überwachung der Vereinsgewässer, besonders in Hinsicht auf Verunreinigungen des Wassers, Auftreten von Fischsterben oder besonderer Fischkrankheiten, unbefugtes Fischen u.a.m.;

3. Verwaltung des Vereinsvermögens, sorgfältige Überwachung des Rechnungswesens und der Kassenführung;

4. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes;

5. Verfügung der von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung in Rahmen des Haushaltsplanes bewilligten Mittel;

6. Die ordnungsgemäße Besetzung der Vereinsgewässer.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf, auf Einberufung durch den 1. Vorstand zusammen. Die Vorstandschaft hat für die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel unverzüglich Sorge zu tragen.

Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe des zur Beratung stehenden Gegenstandes beantragt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ordentlich geladen sind und einschließlich des Vorstandes und seines Stellvertreters mehr als die Hälfte derselben anwesende sind. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift gemäß den Bestimmungen über Niederschriften zu fertigen und vom Vorstand sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich, er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er hat die Stellung eines gerichtlichen Vertreters. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der Vorstandschaft zu ordnen sind, besorgt sie der Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte;
2. die Anregung zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Maßnahmen;
3. die Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der gefassten Beschlüsse;
4. die Verfügung über die Geldmittel des Vereins im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich belasten, bedürfen der Mitzeichnung des Kassenwartes.

§17 Geschäftsbereich des Schriftführers

Die Geschäfte des Vereins sind durch den Schriftführer nach den Weisungen des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung eines Stellvertreters, den Beschlüssen der Vorstandschaft sowie der Jahreshauptversammlung sowie außerordentlichen Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen zu erledigen. Er hat auf gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden bedacht zu sein.

Aufgaben des Schriftführers insbesondere:

1. Protokollierung über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen;
2. Besorgung der Vereinsgeschäfte und des Schriftwechsels;
3. Abwicklung der Aufnahmeformalitäten;
4. Führung der Mitgliederliste und Meldung der Verbände.

§18 Geschäftsbereich des Kassenwartes

1. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse und der Einzug der Beiträge und sonstigen Geldleistungen der Mitglieder, sowie Ausgabe der Erlaubnisscheine.
2. Der Kassenwart hat unter persönlicher Haftung der Vereinskasse zu führen und über die Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechnung zu stellen.

3. Jede Auszahlung aus der Vereinskasse durch den Kassenwart unterliegt der Gegenzeichnung des Vorstandes oder seines Stellvertreters.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenwart über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen. Die Rechnung ist vom Vorstand und außerdem von zwei durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung in voraus zu wählende Mitglieder zu prüfen. Letztere dürfen zum Kassenwart in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.
5. Der Kassenwart legt Rechnung und Bericht der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung vor.

§19 Aufgaben des Fischmeisters

1. Der Fischmeister hat in besonderer Weise um die Gewässer des Vereins besorgt zu sein. Wahrgenommene Mängel oder besondere Beobachtungen und Erfahrungen sind unverzüglich dem Vorstand oder seinem Stellvertreter zu melden.
2. Er schlägt die Menge des Besatzes vor.
3. Er überwacht die Besatzmaßnahmen und Pflege des Fischbestandes.
4. Er wertet die Fangblätter aus.
5. Die Gewässergüte ist laufend an Hand von Gewässerproben zu verfolgen.

§20 Aufgaben des Gerätewartes

Dem Gewässerwart obliegt die Pflege und Bereitstellung sämtlichen Gerätes. Er hat Sorge zu tragen, dass bei den erforderlichen Arbeiten des Vereins zweckmäßiges und funktionsfähiges Gerät bereit steht. Bei wichtigen Arbeiten ist seine Anwesenheit erforderlich.

Für das Inventar ist eine Inventarliste anzulegen und laufend zu ergänzen. Eine Kopie dieser Liste, sowie die Angabe der Ergänzungen ist dem Kassenwart am Jahresende zu übergeben.

§21 Aufgaben des Jugendleiters

Der Jugendleiter ist allein verantwortlich für die Jugendgruppe.

Ihm allein obliegt die sportliche Ausbildung der Jugend. Er hat dafür einzutreten, dass bei sportlichen Veranstaltungen der Jugendgruppe der Verein entsprechend vertreten wird. Er hat für die Gewässer-, Fischerei- und Gebührenordnung für die Jugendgruppe zu sorgen.

Die Gewässer-, Fischerei- und Gebührenordnung wird von der Vorstandschaft verabschiedet.

Die Jugendleitung bilden der Jugendleiter und ein Stellvertreter. Der stellvertretende Jugendleiter wird auf Vorschlag der Jugendleiters von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

§22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§23 Ausfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, erhalten nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen alle Mitglieder ihre eingezahlten und angesammelten Kapitalanteile, sowie den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Ein etwa darüber hinaus gehendes Vermögen geht an den Markt Babenhausen.

§24 Generalklausel

Soweit hier nicht behandelt, kommen die für eingetragene Vereine gültigen §§ des BGB zur Anwendung.

Babenhausen, den 06.11.1981
gez. Manfred Vogt

Gewässerordnung

§1 Einführung

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung des Angelsportes in den Vereinsgewässern.

Gute Kameradschaft, sportliches und waidgerechtes Verhalten am Wasser sowie gegenseitige Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme sollten für einen Sportfischer selbstverständlich sein und können durch eine Gewässerordnung nicht ersetzt werden.

Der vom Verein bestimmte Gewässerwart führt die Aufsicht am Wasser, dabei wird er von den Hilfgewässerwarten unterstützt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen oder die Vereinsbestimmungen haben sie die Pflicht, unnachsichtig einzuschreiten. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Es ist zu beachten:

1. Beim Angeln sind mitzuführen:
 - 1.1. gültige Fischereierlaubnis
 - 1.2. Jahresfischereischein
2. Es darf nur in den vom Vorstand freigegebenen Gewässern geangelt werden; in besonders festgelegten Schutzzonen (Laich- und Futterplätzen) darf nicht gefischt werden.
3. Fangbegrenzungen, Einschränkungen sowie zeitlich begrenzte Änderungen der Gewässerordnung werden jährlich in voraus, bzw. von Fall zu Fall bekannt gegeben. Neumitglieder haben sich rechtzeitig zu informieren.

§2 Angeln

1. Jedes aktive Mitglied darf mit 2 Handangeln fischen. Die Angel darf nur mit einem Haken versehen sein. Handelsübliche Systeme auf Raubfische sind erlaubt. Beim Fliegenfischen ist nur 1 Rute und bis zu 3 Fliegen erlaubt. Auf Raubfische darf mit 2 Angeln gefischt werden.
2. alle Köder (natürliche und künstliche) sind gestattet, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Vorstandbeschluss untersagt sind.
3. das Angeln vom Boot aus ist gestattet. Es dürfen jedoch nicht mehr als drei Boote gleichzeitig auf dem Wasser sein. Uferangler dürfen unter keinen Umständen beim Angeln behindert und gestört werden. Der Uferangler hat stets den Vorrang. Das Schleppangeln ist nicht gestattet.
4. Die Angelerlaubnis ist nicht übertragbar.
5. Die Fangbegrenzung gilt für alle Gewässer. Untermaßige Fische, die tief geschluckt haben, dürfen nicht mehr zurück gesetzt werden (Schnur abschneiden, Haken nicht lösen, wegen Kontrolle) können jedoch mitgenommen werden, müssen aber auf jeden Fall in der Fangliste gemeldet werden.
Die Fische die mitgenommen werden, nicht am Wasser ausnehmen, weil immer Reste am Ufer liegen bleiben und diese Reste für nachfolgende Spaziergänger und Badegäste einen schlechten Eindruck vom Verein und von den Fischern allgemein hinterlassen.
Die Innereien der ausgenommenen Fische dürfen nicht in den See geworfen werden.

Das Fischen am Bergweiher ist von der Schilfseite und der Westseite (Baumgruppe) aus nicht erlaubt. Der mittlere Weiher Reichau ist von der Schilfseite und der Ostseite aus nicht erlaubt.

Die Weiher dürfen nur in der Zeit vom 01.05. – 30.09. befischt werden.

Die Anfahrt zum Bergweiher darf nur über den vorgeschriebenen Weg erfolgen. Hecht und Zander sind jeweils ab dem 01.05. frei. Das Fischen im Kinderbad ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Das Anfischen erfolgt generell am Karfreitag jeden Jahres, betrifft nur den Baggersee.

Jedes aktive Mitglied des Vereins kann einen Gastfischer mitnehmen, muss jedoch eine Tageskarte für den Gast lösen und während der ganzen Zeit am Wasser sein. Zum Königsfischen darf ein Gastfischer mitgebracht werden, die ersten drei Plätze sind jedoch für den Gastfischer gesperrt, ebenso der erste Platz für passive Mitglieder gesperrt.

6. Passive Mitglieder, die im Besitz des staatl. Fischereischeines sind, können Tageskarten während des Geschäftsjahres lösen. Die Höhe des Betrages wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Passive Mitglieder können nur mit einer Tageskarte fischen.

§3 Pflichten

1. Die Angelplätze sind stets sauber zu halten. Unrat am Ufer und im Wasser ist zu beseitigen.

2. Auffallende Erscheinungen am Wasser, wie Verunreinigungen des Gewässers, Fischsterben, sonstige Schäden und Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gewässerwart oder Vorstand zu melden. Schnelle Benachrichtigung ist unbedingt erforderlich. Auf Schwarzfischer ist ganz besonders zu achten.

3. Fremdes Eigentum – Gewässer, Wiesen, Ufer samt Bäumen und Büschen – ist unbedingt zu schonen.

Wiesen und Äcker sind nur in soweit zu betreten, als es im Rahmen des Uferbegehungsrechtes erforderlich ist. Fest eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden. Für Flurschäden haftet jedes Mitglied persönlich und wird darüber hinaus seitens der Vorstandschaft zur Rechenschaft gezogen. Jedes Mitglied muss im Interesse des Vereins dazu beitragen, zu den Umliegern und Grundstückseigentümern ein gutes Verhältnis zu schaffen.

4. Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen und größter Sorgfalt zurück zu setzen. Hat der Fisch zu tief geschluckt, so ist er ohne Rücksicht auf seine Größe 4.1 soweit er nicht anderweitig verletzt ist, nach Abschneiden des Vorfachs unmittelbar am Fischmaul, vorsichtig zurück zu setzen oder zu töten.

5. Kranke Fische dürfen nicht ins Gewässer zurück gesetzt werden, sondern sind unverzüglich der Vorstandschaft zu übergeben.

6. Jedes Mitglied hat eine Fangliste sorgfältig zu führen. Die Eintragungen sollten sofort nach dem Fang erfolgen. Die Fanglisten sind bis zum 15.01. des folgenden Jahres, ohne Rücksicht darauf, ob etwas oder nicht gefangen wurde, beim Gewässerwart abzugeben, sonst wird der Säumige angeschrieben und muss DM 10,- bezahlen, für alle weiteren 14 Tage jeweils DM 5,--.

Mit dem PKW darf nicht bis ans Gewässer gefahren werden, es dürfen nur die dafür vorgesehenen Parkplätze angefahren werden. Mit Motor angetriebene Boote sind auf den Gewässern grundsätzlich verboten.

7. Zur Kontrolle sind neben den Ausweispapieren auch Rucksack, Tasche, Setzkescher, KFZ, usw. ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt und in Zweifelsfällen verpflichtet, die Ausweispapiere und den Fang anderer Angler zu prüfen.

§4 Verbote

Es ist verboten:

1. das Fischen während Arbeitseinsätzen
2. das Einsfischen
3. die Verwendung von Legangeln
4. Camping am Wasser
5. das Betreten eingefriedeter Grundstücke sowie das Befahren von Privatwegen, Wiesen und Äckern.
6. Das Angeln ohne besondere Vereinerlaubnis in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
7. die entgeltliche Verwertung, Verkauf, Tausch etc. der gefangenen Fische.
8. das - auch nur vorläufige - Aufbewahren, Mitnehmen und Hältern von in der Schonzeit gefangenen Fischen ohne Rücksicht auf Größe, sowie von untermaßigen Fischen.
9. das Mitnehmen ehemaliger Vereinsmitglieder als Gastfischer.

§5 Allgemein

1. Der Sport besteht nicht darin, das Gewässer so rasch wie möglich von Fischen zu säubern. Der Sportfischer fängt nur so viele Fische, wie er selbst zu verwenden gedenkt. Es sollte daher auch selbstverständlich sein, dass sich jedes Vereinsmitglied an die Vorschriften des Vereins sowie an die ungeschriebenen Gesetze der Fairness hält und alle Bestrebungen des Vereins nachhaltig unterstützt.
2. Auf die Beachtung der fischereigesetzlichen Vorschriften (Fischereigesetz, Tierschutzbestimmungen, usw.) sowie auf die Einhaltung der Mindestmaße, Fangbegrenzungen, usw. wird noch besonders hingewiesen.
3. Die Vorschriften dieser Gewässerordnung sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Fischereigesetzliche Bestimmungen einschließlich Tierschutz werden von der Gewässerordnung nicht berührt.
4. Bei Verstößen ist der Vorstand verpflichtet in jedem Falle einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen, die von Geldbuße, über Angelverbot bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können, zu ergreifen.
5. Verhalte dich stets sportlich und waidgerecht am Wasser und kameradschaftlich im Verein!

§6 Gewässersperrzeiten, Schonmaße, Schonzeiten und Fangmengen

1. Gewässersperrzeiten werden vereinsintern geregelt.
2. Schonzeiten laut den gesetzlichen Vorschriften.
3. Schonmaße:

Karpfen	35cm
Hecht	55cm
Zander	50cm

Schleie	30cm
Forelle	28cm
Aal	50cm

4. Fangmengen: Es dürfen pro Art und Tag 2 Fische gefangen werden, Aal unbegrenzt.

Babenhausen, den 06.11.1981
gez. Manfred Vogt

Regelung für Jungfischer

Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr bezahlen keine Aufnahmegebühr, auch wenn sie später aktiv werden.

Jugendliche nach dem vollendetem 16. Lebensjahr werden nur als aktives Mitglied aufgenommen, passiv jederzeit und bezahlen die ganze Aufnahmegebühr.
Jugendliche dürfen auch während der Woche fischen, wenn ein aktives Mitglied am Wasser ist.

Jugendliche ab 14 Jahre können aktiv werden, wenn sie die Fischerprüfung haben, zahlen keine Aufnahmegebühr, aber den ganzen Beitrag.

Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr fischen, müssen den Jugendfischereischein bei der Marktgemeinde beantragen.

gez. Manfred Vogt